

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

**Aufstellung der Bebauungsplans Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ der Gemeinde Horst, gegenüber der Bebauung Glashofkamp Haus-Nr. 4-20 (gerade Zahlen), Teilflächen der Flurstücke 131/36, 35/3 und 117/4, Flur 17
hier: öffentliche Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.12.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 der Gemeinde Horst „südlich der Straße Glashofkamp“, gegenüber der Bebauung Glashofkamp Haus-Nr. 4-20 (gerade Zahlen), Teilflächen der Flurstücke 131/36, 35/3 und 117/4, Flur 17 und die Begründung dazu liegen

vom 26.01.2018 bis einschließlich 28.02.2018

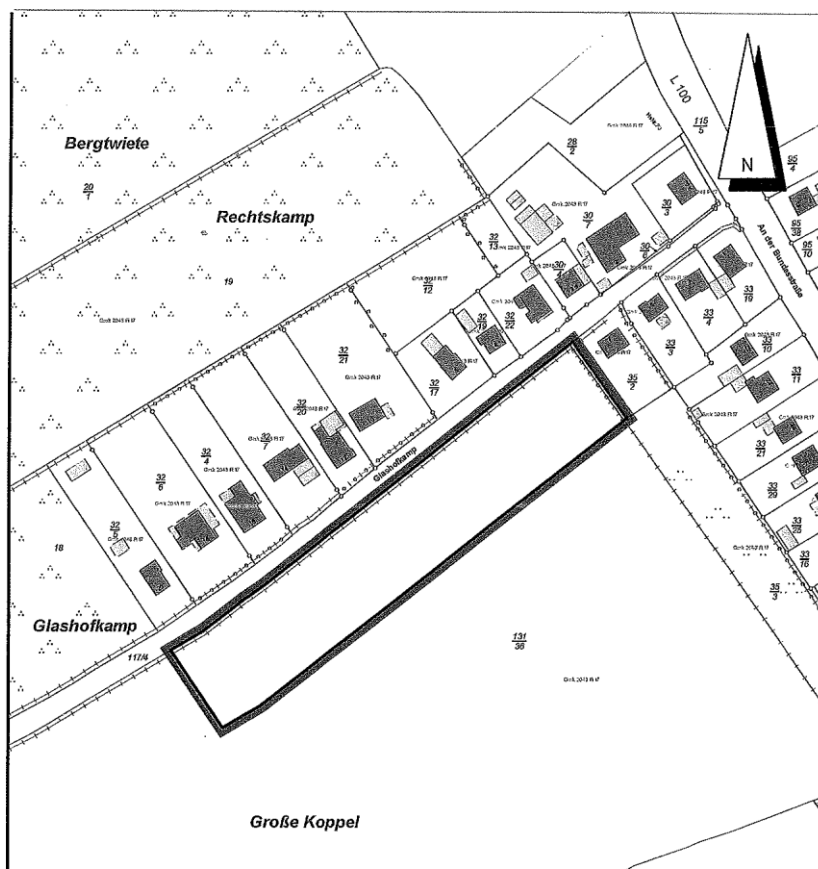
in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 2.10, während folgender Zeiten

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Planungsziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Folgende Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls mit aus:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Horst (1994)
2. Geotechnischer Bericht vom 04.08.2017
Hier: Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens
Aufgestellt vom Büro TerraV GbR, Hamburg
3. Fachbeitrag Artenschutz vom 14./16.11.2017
Aufgestellt vom Planungsbüro Philipp, Albersdorf.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Homepage des Amtes Horst-Herzhorn unter der Adresse [www.amt-horst-herzhorn.de/verwaltung/ unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und „Bauleitplanung“](http://www.amt-horst-herzhorn.de/verwaltung/unter_der_Rubrik_„Bekanntmachungen“_und_„Bauleitplanung“) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Horst (Holstein), den 11.01.2018

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Mohrdiek
Amtsvorsteher